

## Präsidialabteilung

13/SN-84/ME

GZ.: Präs - 21 Be 13 - 84/1

Graz, am 14.9.1984

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Betriebshilfegesetz geändert wird;  
StellungnahmeTel.: 831/2428 od. 2671Betrifft GESETZENTWURF  
ZL GE/19

Datum: 21. SEP. 1984

Verteilt 1984-09-21 Rüthenbauer

→ Jayk

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I., Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen (Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:





AMT DER  
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Rechtsabteilung 5

Rechtsabteilung 5  
8011 Graz, Paulustorgasse 4

DVR 0087122  
Bearbeiter ORR Dr. Buchner

An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

Telefon DW (0316) 7031/3570  
Telex 031838 lgr gz a

Stubenring 1  
A-1010 Wien

Parteienverkehr  
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen  
dieses Schreibens anführen

GZ Präs - 21 Be 13 - 84/1

Graz, am 14. September 1984

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Betriebshilfegesetz geändert  
wird; Begutachtungsverfahren.

Bezug: Zl.20.752/1-1b/1984

Zu der mit do. Note vom 9. August 1984 (ha. eingelangt am  
20. August d.J.) ergangenen Aufforderung, zum Entwurf eines  
Bundesgesetzes, mit dem das Betriebshilfegesetz, BGBL.Nr.359/  
1982, geändert wird (Novelle zum Betriebshilfegesetz-BHG), im  
Rahmen des Begutachtungsverfahrens Stellung zu nehmen, darf  
nachfolgend im einzelnen folgendes bemerkt werden:

Zu § 1 Abs.3:

Die vorgeschlagene Formulierung bringt zwar gewisse Erleichterungen mit sich, die Neunmonatefrist, die bisher zu unbilligen Härten geführt hat, würde jedoch weiter bestehen. Ein Wegfall dieser Frist in § 1 Abs.2 Z.1 wäre zu begrüßen.

Ungelöst ist jedoch nach wie vor das sehr wesentliche Problem, wonach die Gattin eines Vollerwerbslandwirtes vom Anspruch ausgeschlossen ist, obwohl sie hauptberuflich im Betrieb mitarbeitet, der Betrieb aber nicht auf gemeinsame Rechnung und Gefahr geführt wird. Zur Anspruchsvoraussetzung für die Vollerwerbsbäuerin sollte also nicht die Betriebsführung auf gemeinsame Rechnung und Gefahr

sondern ausschließlich der Nachweis der hauptberuflichen Mitarbeit im Betrieb ausschlaggebend sein.

Zu § 3 Abs.3:

Diese Regelung bringt eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Gesetzeslage, insbesondere durch die Bestimmung, daß eine Tätigkeit nur dann als "ständig" gilt, wenn sie mindestens 4 Tage in einer Woche gedauert hat.

Im übrigen müßte beachtet werden, daß die Bereitwilligkeit zu solchen Aushilfsarbeiten, insbesondere im Rahmen der Nachbarschaftshilfe, bei der vorgesehenen Führung von Aufzeichnungen über den täglichen Einsatz nicht in dem wünschenswerten Maße gegehen sein wird.

Weiters wäre das Wort "Betriebsfremde" aus dem bisherigen Gesetzes- text zu streichen.

Zu § 3 Abs.4:

Die Z.2 sollten den Gegebenheiten der Land- und Forstwirtschaft Rechnung tragend dahin geändert werden, daß dort, wo der Einsatz eines Betriebshelfers wegen der Art des Betriebes nicht möglich bzw. nicht zulässig ist, z.B. bei der Intensivtierhaltung und bei Sonderkulturen etc., die Voraussetzung des Abs.3 entfällt.

Zu § 3 Abs.5:

Eine Anpassung des täglichen Wochengeldbetrages von 250 S sollte deshalb vorgenommen werden, da dann ein entsprechendes Gleichgewicht gegenüber der Valorisierung auf der Beitragsseite hergestellt wäre.

Zu § 6 Abs.2:

Die Bestimmung hinsichtlich der Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Leistungswerbers

erscheint bei der Frage der Vorschußgewährung kaum berechtigt,  
würde nur überflüssigen Verwaltungsaufwand zur Folge haben  
und sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

**Für die Steiermärkische Landesregierung**  
**Der Landeshauptmann**